

RUDOLF REINHARDT

Zur württembergischen Kirchenpolitik im frühen 19. Jahrhundert, oder: Der katholische Landesbischof – Sektionschef im Kultusministerium?

Es überrascht immer wieder zu sehen, wie flink die deutschen Regenten schon geraume Zeit vor dem Beschluß der Reichsdeputation in Regensburg (25. Februar 1803) daran gingen, die ihnen zugedachten geistlichen und reichsstädtischen Gebiete zu besetzen. Clemens Wenzeslaus von Sachsen, Kurfürst von Trier, Bischof von Augsburg und Fürstpropst von Ellwangen, zum Beispiel erhielt bereits am 26. August 1802 in Marktoberdorf, dem Sommersitz der Augsburger Bischöfe, bayerischen Besuch. Wilhelm Freiherr von Hertling kündigte als kurfürstlicher Kommissär die baldige Besetzung des Hochstifts Augsburg an; Clemens Wenzeslaus protestierte zwar gegen das gewaltsame und rechtswidrige Vorgehen des bayerischen Regenten; Erfolg hatte er, wie zu erwarten, überhaupt keinen¹.

Herzog Friedrich von Württemberg² gab dann am 4. September 1802 den Befehl, die neuen Länder »provisorisch« zu besetzen. Zwei Tage später entsandte er Zivilkommissäre. Am 9. und 10. September rückten württembergische Truppen in die »Entschädigungsländer« ein: die Fürstpropstei Ellwangen, die Abteien Zwiefalten OSB und Schöntal OCist, das Ritterstift Korb, die Reichsstädte Schwäbisch Gmünd, Rottweil, Weil der Stadt, Aalen, Eßlingen, Reutlingen, Heilbronn, Schwäbisch Hall und Giengen. Dazu kamen die kleineren Frauenklöster Margrethausen und Mariaberg. Die Zisterzienserinnenabtei Heiligkreuztal sollte etwas später (1804) folgen. Die besetzten Territorien wurden als »Neuwürttemberg« zusammengefaßt. Sie erhielten in Ellwangen eine eigene Regierung. Zusammengehalten wurde der neue Staat und das alte Herzogtum allein durch die Person des Regenten (seit 25. Februar 1803 Kurfürst). Bei einem Anschluß an das Herzogtum wäre nämlich die landständische Verfassung auch auf die neuen Gebiete übertragen worden; dies wollte Friedrich auf jeden Fall verhindern.

Ähnlich eilig hatte es Karl Friedrich Markgraf von Baden. In Meersburg, der Residenz der Fürstbischöfe von Konstanz, rückten am 3. Oktober Rastatter Füsiliere ein³.

Ebenso hurtig gingen die Regierungen daran, die kirchlichen Verhältnisse der neuerworbenen Lande in ihrem eigenen Sinn zu ordnen⁴. Schon im September 1802, also während der

1 Theodor ROLLE, Fürstbischof Clemens Wenzeslaus und Kurfürst Max IV./König Max I. Joseph von Bayern. Zu den Auseinandersetzungen über das Verhältnis von Kirche und Staat in Bayern in den Jahren 1802–1806, in: Jahrbuch des Vereins für Augsburger Bistumsgeschichte 25, 1991, 109–142; 118–121.

2 Noch immer unentbehrlich Matthias ERZBERGER, Die Säkularisation in Württemberg von 1802 bis 1810. Ihr Verlauf und ihre Nachwirkungen. Stuttgart 1902. – Max MILLER, Die Organisation und Verwaltung von Neuwürttemberg unter Herzog und Kurfürst Friedrich. Stuttgart/Berlin 1934.

3 Dazu Franz Xaver BISCHOF, Das Ende des Bistums Konstanz. Hochstift und Bistum Konstanz im Spannungsfeld von Säkularisation und Suppression (1802/03–1821/27). (Münchener kirchenhistorische Studien 1) Stuttgart/Berlin/Köln 1989, 191–250.

4 Dazu gehörte auch die rasche Aufhebung der mediaten Klöster. Dazu ROLLE, Fürstbischof Clemens Wenzeslaus (wie Anm. 1) 113–118. – Hermann SCHMID, Die Säkularisation der Klöster in Baden, 1803–1811, in: FDA 98, 1978, 171–352. 99, 1979, 173–375.

militärischen Besetzung, wußte Nuntius Antonio Gabriele Severoli aus München dem Kardinalstaatssekretär Ercole Consalvi zu berichten, der Herzog von Württemberg habe die Absicht, ein eigenes Landesbistum errichten zu lassen⁵. Der Nuntius kannte auch den Namen des künftigen Oberhirten. Es war Franz Karl Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst, Dekan des Stiftskapitels in Ellwangen, Domkapitular und Weihbischof von Augsburg, Titularbischof von Tempe⁶. Im Dezember desselben Jahres, also noch 1802, ließ Herzog Friedrich dann über den eben genannten Fürsten, und dieser wieder über den Uditore der ehemaligen Kölner Nuntiatur, Tiberio Troni, der römischen Kurie den Wunsch nach einem eigenen Landesbistum übermitteln. Nun wurde auch der künftige Sitz der bischöflichen Behörde genannt; es war Ellwangen, die Residenzstadt der eben säkularisierten Fürstpropstei.

Mit dieser Eile und solchen Plänen stand der Herzog von Württemberg nicht allein. Andere Regenten in West- und Süddeutschland gingen mit ans Werk⁷. Verwiesen sei auf das benachbarte Baden. Markgraf Karl Friedrich äußerte ebenfalls schon im Herbst 1802 den Wunsch, für die katholischen Untertanen ein eigenes Landesbistum zu erhalten⁸. Auch hierfür wurden bereits Kandidaten genannt. Zu ihnen gehörten der vertriebene Basler Fürstbischof Franz Xaver Neveu (1749–1828) und der exilierte Straßburger Oberhirte Louis René Edouard de Rohan (1734–1803)⁹.

Landgraf Ludwig von Hessen-Darmstadt (1753–1830), dem ebenfalls bedeutende katholische Territorien (u. a. das kurkölnische Herzogtum Westfalen) zugesprochen wurden, wollte nicht zurückstehen. Als Sitz des künftigen Landesbischofs standen die Residenzstadt selbst und die Benediktinerabtei Seligenstadt zur Diskussion. Überdies war für die Ausbildung der Geistlichen eine zweite theologische Fakultät an der Universität Gießen vorgesehen¹⁰.

5 MAX MILLER, Die römische Kurie, die württembergische Königswürde und der Beginn der Konkordatspolitik, in: ThQ 112, 1931, 223–235. – Hubert BASTGEN, Die erste Fühlungsnahme des Herzogs von Württemberg mit dem Heiligen Stuhl zur Errichtung eines Landesbistums in Ellwangen mit Fürst Hohenlohe als Bischof, in: ThQ 118, 1937, 47–77; 53f.

6 Über ihn Peter RUMMEL in: Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803–1945. Ein biographisches Lexikon. Hrsg. von Erwin Gatz. Berlin 1983, 321–323. – Joachim SEILER, Das Augsburger Domkapitel vom 30jährigen Krieg bis zur Säkularisation (1648–1802). Studien zur Geschichte seiner Verfassung und seiner Mitglieder. (Münchener theologische Studien, Historische Abteilung 29) St. Ottilien 1989, 454–456.

7 Dazu die Übersicht bei Rudolf REINHARDT, Von der Reichskirche zur Oberrheinischen Kirchenprovinz, in: ThQ 158, 1978, 36–50, 42f.

8 BASTGEN, Fühlungsnahme (wie Anm. 5) 53 Anm. 2.

9 Zu Neveu vgl. Marco JORIO, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches, 1648–1803. Ein biographisches Lexikon. Hg. von Erwin Gatz. Berlin 1990, 533–535; zu Rohan Louis Chatellier ebd. 392–394; dazu auch die wenig überzeugende Monographie von Jörg SIEGER, Kardinal im Schatten der Revolution. Der letzte Fürstbischof von Straßburg in den Wirren der französischen Revolution am Oberrhein. Kehl 1986.

10 Zu den Plänen für Hessen-Darmstadt vgl. REINHARDT, Reichskirche (wie Anm. 7) 43. – Zur Errichtung einer eigenen katholisch-theologischen Fakultät in Gießen kam es erst im Jahre 1830. In der »Tübinger« Literatur taucht des öfteren die Behauptung auf, die Gießener Fakultät sei (ähnlich der kurzlebigen Fakultät in Marburg) nach dem Tübinger Vorbild von 1817 errichtet worden (»Tübinger Modell«). Davon kann überhaupt keine Rede sein. Der Plan, in Gießen neben der evangelisch-theologischen auch eine katholisch-theologische Fakultät zu errichten, geht bis ins Jahr 1802 zurück. Schon einen Monat nach der Besetzung des (katholischen) kurkölnischen Herzogtums Westfalen durch Hessen-Darmstadt im September 1802 schlug Franz Wilhelm Graf Spiegel (1752–1815) vor, in Gießen eine katholisch-theologische Fakultät (nebst einem Priesterseminar) zu errichten und beide Anstalten mit Hilfe der zu säkularisierenden Klöster in Westfalen zu finanzieren. Vorgesehen waren drei Lehrstühle: Exegese, Moraltheologie, Dogmatik/Kirchengeschichte. Spiegel wandte sich auch gegen den Vorschlag, das Priesterseminar im katholischen Westfalen zu errichten. (Harm KLUETING, Franz Wilhelm von Spiegel, sein

Um bei Württemberg zu bleiben: Trotz des dringenden Wunsches des Regenten sollte erst 1812 ein eigenes Landesgeneralvikariat mit Sitz in Ellwangen errichtet werden. Ihm unterstanden zunächst die württembergischen Pfarreien der Diözese Augsburg und der exemten Fürstpropstei Ellwangen¹¹. Nach und nach wurden dem Generalvikar auch die Pfarreien der Diözesen Würzburg (1814), Speyer, Worms und Konstanz (1817) unterstellt. Zur Errichtung der Diözese Rottenburg (für ganz Württemberg) sollte es erst 1821 beziehungsweise 1828 kommen. Diese Vorgänge sind bekannt. Wir brauchen sie hier nicht zu wiederholen.

Kaum bekannt dagegen ist, wie Herzog Friedrich und seine Regierung das Verhältnis von Kirche und Staat, Landesherr und Landesbischof gestalten wollten. Dies gilt auch, oder vor allem für die Jahre zwischen 1802 und 1806¹². Der hauptsächliche Grund, daß die Forschung diese kurze Zeit meist übersieht oder übergeht, dürfte sein, daß dieses »Neuwürttemberg« nur wenige Jahre existierte. Es wurde bekanntlich am 1. Januar 1806 mit »Altwürttemberg« zum Königreich Württemberg vereinigt.

Auch wenn die Pläne und Überlegungen für eine Ordnung der katholischen Kirche in der »neuwürttembergischen« Zeit nicht realisiert werden konnten, sind sie trotzdem von Interesse, lassen sie doch die Grundsätze erkennen, die für Herzog/Kurfürst Friedrich und seine Berater maßgeblich waren. Man konnte damals, unbehindert durch Kirchenverträge oder dergleichen, gleichsam von vorne beginnen.

Der wichtigste Berater des Regenten war Philipp Christian Friedrich Graf von Normann-Ehrenfels (1756–1817). Er wurde von Herzog Friedrich bereits im Juli 1802 für die Regierung Neuwürttembergs bestimmt; am 8. Dezember desselben Jahres ernannte ihn Friedrich dann zum Dirigierenden Staatsminister und Präsidenten der Oberlandesregierung in Ellwangen¹³. Zudem wurde Normann auch zum Subdelegaten bei der Reichsdeputation in Regensburg bestellt.

Wie sich Herzog/Kurfürst Friedrich und sein Minister Normann das künftige Verhältnis von Kirche und Staat vorstellten, soll an drei Beispielen¹⁴ gezeigt werden, nämlich

1. an der Umschreibung der landesherrlichen Rechte gegenüber der katholischen Kirche in Neuwürttemberg;
2. bei der Handhabung der Zensur theologischer Bücher;
3. an den Plänen für eine künftige Organisation der bischöflichen Verwaltung.

Säkularisationsplan für die Klöster des Herzogtums Westfalen, in: Westfälische Zeitschrift 131/132, 1981/1982, 47–68; 60f.). Die Regierung in Darmstadt griff den Vorschlag sofort auf; schon im Jahre 1803 bemühte sie sich um einen ersten Theologen; es war Anton Dereser (1757–1827). Auch die Universität Gießen wurde mit der Sache befaßt. Dazu Georg GUDELIUS, Die ersten Bemühungen um die Errichtung einer Katholisch-theologischen Fakultät an der Universität Gießen (1803), in: Theologie im Kontext der Geschichte der Alma Mater Ludoviciana. Gießen 1983, 77–109. Mit anderen Worten: Die Tübinger Fakultät wurde 1817 nach dem »Gießener Modell« errichtet.

11 Dazu auch Rudolf REINHARDT, Ignaz Heinrich von Wessenberg als württembergischer Bischofskandidat im Jahre 1813. Zur Vorgeschichte der Diözese Rottenburg, in: RJKG, 9, 1990, 227–230.

12 Die grundlegende Arbeit von Max MILLER, Organisation (oben Anm. 2) 212–234 berührt mehr die alltägliche Politik, Fragen nach den Grundsätzen werden eher ausgeklammert.

13 Über ihn Eugen SCHNEIDER in: ADB 24, 1887, 20. – MILLER, Organisation (oben Anm. 2) 80–83. – Noch immer unentbehrlich: Philipp Christian Friedrich Graf von Normann-Ehrenfels, Denkwürdigkeiten aus dessen eigenhändigen Aufzeichnungen, hg. von K. H. FREIHERRN ROTH VON SCHRECKENSTEIN. Stuttgart 1891.

14 Wir greifen dabei auf die Akten im HStAS Bestand A 14, Büschel 29, 33–35, 49 zurück.

1. Die Rechte des Landesherren gegenüber der katholischen Kirche

Auch die Beziehungen des Herzogs beziehungsweise Kurfürsten zu seiner »katholischen Landeskirche« in Neuwürttemberg sollten im Rahmen der staatsrechtlichen Organisation der neuen Lande geordnet werden. Am 19. Januar 1803 übersandte Normann-Ehrenfels aus Regensburg ein Aktenpaket¹⁵. Das wichtigste Stück darin waren »Gedanken über die nähere Organisation, insbesondere der vormaligen Reichsstädte«¹⁶. Hierfür hatte der Minister auf zwei Aufsätze zurückgegriffen, die von Christian Ludwig August Vellnagel (1764–1853) und Eberhardt Wächter (1758–1829) stammten¹⁷. Normanns Exposé war gegliedert:

- I. Landesherrliche Rechte und Einkünfte.
 - A. Weltliche Rechte und Einkünfte.
 - B. Rechte des Landesherrn in Rücksicht auf geistliche Verfassung.
- II. Munizipalverfassung.
 - A. Landesherrliche Oberaufsicht. Oberämter.
 - B. Stadtverfassung.
 - C. Verfassung der Dörfer oder der Ämter.

Der Herzog selbst brachte auf Normanns Ausarbeitung am Rand Notizen an. Beim Abschnitt über die »Rechte des Landesherren in Rücksicht auf geistliche Verfassung« hatte Friedrich nichts anzumerken. Am 19. Februar erließ der Herzog dann eine »Instruktion über die Organisation der neuwürttembergischen Gebiete«¹⁸. Beim eben genannten Abschnitt, also bei den landesherrlichen Rechten gegenüber den Kirchen, übernahm Friedrich wörtlich die Vorlage Normanns. Nur an einer Stelle, nämlich bei den geistlichen Wahlen, kam es zu einer geringfügigen, wenngleich charakteristischen Verschärfung¹⁹. Wir folgen hier der Fassung der herzoglichen Instruktion²⁰:

Rechte des Landesherrn in Rücksicht auf geistliche Verfassung.

1. In catholischen Staaten:

a) Jus reformandi Bestimmung der Religion im Staate, unter der in den Reichsgesetzen ausgedrückten Einschränkung;

b) sublimis advocatia ecclesiastica et inspectio.

Die Befugnisse, welche aus letzterem Rechte fließen, sind folgende: Das Recht, die Erlaubnis zu Kirchenversammlungen in dem Staate zu erteilen, oder abzuschlagen, und solche mit Commissarien zu beschicken.

Das Recht, kirchlichen Gesetzen vor der landesherrlichen Bestätigung die Gültigkeit zu verweigern.

Das Recht, die Visitationen des Bischofs, wenn sie ohne Vorwissen des Landesherrn geschehen wollen, zu hintertreiben, und den Bischöfen, wenn die Visitation angezeigt worden, landesherrliche Commissarien beizugeben.

15 Schreiben Normanns an den Herzog, 1803 Januar 19, Ausfertigung in HStAS A 15, Büschel 49.

16 Kanzleischrift undatiert, 37 Blatt ebd.

17 Einer dieser Aufsätze ist erhalten. Er trägt den Titel: »Gedanken über die Organisation der akquirirten Reichsstädte«. Demnach hatten die beiden Referenten getrennte Vorschläge für die Reichsstädte und die übrigen Territorien zu machen.

18 Abschrift in HStAS A 15 Büschel 34.

19 Normann hatte vorgeschlagen: »Das Recht, in die Wahl des Gewählten einzuwilligen oder diese Einwilligung aus gerechten Ursachen zu verweigern«. Friedrich verschärfte: »Das Recht, in die Wahl des Gewählten einzuwilligen oder diese Einwilligung zu verweigern«. Der Hinweis auf die »gerechten Ursachen« fiel beim Herzog also weg.

20 HStAS A 15 Büschel 34.

Das Recht, die mit landesherrlicher Genehmigung bekanntgemachten Gesetze und Anordnungen in geistlichen Sachen, durch Festsetzung bürgerlicher Strafe auf die Übertretung zu schärfen. Das Recht, zu verhüten, daß nichts wider die Rechte und Gesetze des Staates gelehrt und geschrieben werde.

Das Recht, der Bekanntmachung scholastischer Lehrsätze die Einwilligung zu erteilen oder abzuschlagen.

Das Recht, Religionsstreitigkeiten zu vermitteln, damit der Staat keinen Nachteil davon habe.

Das Recht der Einwilligung in eine bestimmte Liturgie.

Das Recht, die Begehung der Festtage durch Gesetze einzuschärfen, zugleich aber zu wachen, daß dem Staat aus der Menge der Fest- und Feiertage kein Nachteil erwachse.

Das Recht, wegen wichtiger Ereignisse Festtage sowie überhaupt öffentliche Gebete anzuordnen.

Das Recht der Aufsicht, daß in den Predigten und Gebeten nichts dem Staate Nachteiliges vorgetragen werde.

Das Recht, Kirchen und kirchlichen Corporationen die Erwerbung weltlicher liegender Gründe zu untersagen.

Bei Wahlen: Das Recht und die Pflicht, die Wahl durch öffentliche Anstalten zu schützen.

Das Recht, in die Wahl des Gewählten einzuwilligen, oder diese Einwilligung zu verweigern²¹.

Das Recht, geistlichen Gütern und Stiftungen nach der Vorschrift des Westfälischen Friedens eine andere Bestimmung zu geben (I.P.O. Art. V § 14, 25)²². Das Recht, Konzession zu Anlegung der Kirchhöfe zu erteilen.

2. In evangelischen Staaten, neben denen sub 1 a) et b) aufgeführten landesherrlichen Rechten: Das Jus episcopale.

Die Differenz der landesherrlichen Rechte gegenüber den beiden Kirchen bestand nach den Vorstellungen Friedrichs und seines Ministers Normann also allein in der Handhabung des Jus episcopale, das der evangelischen Kirche gegenüber der Herzog als Summus Episcopus selbst ausüben konnte. In der katholischen Kirche kam dieses Recht den Bischöfen beziehungsweise dem künftigen »Landesbischof« zu. Davon können wir ausgehen, obwohl es in der Vergangenheit auch andere »Modelle« gegeben hatte²³. Friedrich selbst bemühte sich ja um dieselbe Zeit mit Nachdruck, einen katholischen Landesbischof nach Ellwangen zu bringen.

21 Dazu oben Anm. 19.

22 In diesen beiden Paragraphen des Westfälischen Friedens wurde der 1. Januar 1624 zum »Normaltag« für den Besitz kirchlicher Güter bestimmt.

23 Agostino Steffani, Titularbischof von Spiga und Apostolischer Vikar für die Nordische Mission (1709–1728), bat den König von Preußen um die Erlaubnis für die »freie Vornahme von Pontifikalhandlungen«. Der König seinerseits wollte für die katholischen Untertanen einen »Vicarius in Spiritualibus«. Doch: »Aber da er sich selbst für den eigentlichen Bischof derselben gehalten haben wollte, so sollte der Vicarius in des Königs Auftrag die kirchliche Jurisdiction und die Pontificalia ausüben«. Dazu Franz Wilhelm WOKER, Aus norddeutschen Missionen des 17. und 18. Jahrhunderts. Franciscaner, Dominicaner und andere Missionare. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte Norddeutschlands nach der Reformation. (1. Vereinsschrift der Görres-Gesellschaft für 1884) Köln 1884, 32f. – Außerdem Franz Wilhelm WOKER, Agostino Steffani, Bischof von Spiga i. p. i., Apostolischer Vicar von Norddeutschland, 1709–1728. (Vereinsschriften der Görres-Gesellschaft 1886, 3) Köln 1886. – Nach seiner Konversion 1629 weigerte sich Johann Ludwig Graf von Nassau-Hadamar, sein Land wieder der Jurisdiktion des Trierer Erzbischofs zu unterstellen. Dazu Matthias KLOFT, Staat und Kirche in Nassau-Hadamar, in: Archiv für Mittelrheinische Kirchengeschichte 38, 1986, 47–106.

Worin das Jus episcopale in der katholischen Kirche bestehen sollte, beschreiben weder Normanns Entwurf noch die Resolution des Herzogs. Für eine Interpretation gibt es folgende Möglichkeiten:

1. Das zeitgenössische Kirchenrecht, vor allem die Lehre evangelischer Kanonisten, welche das Jus episcopale definieren.
2. Eine Umschreibung kirchlicher Befugnisse, abzüglich derer, die vom Landesherren in Anspruch genommen werden können (siehe oben). Schon ein flüchtiger Blick zeigt, daß für den Bischof nicht allzuviel übrig bleibt.
3. Die spätere Praxis als Interpretation der Theorie. Dabei können auch die Frankfurter Kirchenpragmatik vom 14. Juni 1820²⁴ oder das Gesetz vom 30. Januar 1830²⁵ herangezogen werden.

Auf den ersten Blick dürfte das Jus episcopale dann in der Ausübung der Potestas ordinis, in der Bestätigung neu errichteter Pfarreien und in der kanonischen Besetzung eben dieser Pfarreien bestanden haben.

2. Die Zensur theologischer Bücher

Am 10. September 1803 nahm Normann zu einem Anbringen der Oberlandesregierung vom 18. August Stellung²⁶. In einem ersten Teil wurde über die Errichtung einer Kanzlei-Buchdruckerei in Ellwangen gehandelt; in ihr sollten die amtlichen Drucksachen (Generalreskripte, Patente, Schulbücher, Pässe, Urkunden usw.) hergestellt werden.

Eine nächste Frage war der Druck der Kirchen- und Schulbücher. Hier wurde nach Konfessionen unterschieden. Der Minister war der Meinung: »Mit untätigstem Antrag dürfte nähere Bestimmung in Ansehung der katholischen bis zur neueren kirchlichen Einrichtung ausgesetzt bleiben« – ein neuer Hinweis auf die drängende Notwendigkeit, möglichst bald einen eigenen Landesbischof zu erhalten.

Beim Problem einer Bücherzensur vertrat Normann eine entschiedene Meinung: »Eine Zensuranstalt ist allerdings nötig, teils um den in unsren Tagen so häufig getriebenen Mißbrauch der Pressefreiheit, teils um die Vermehrung und Verbreitung derjenigen Schriften zu steuern, die ohne allen Zweck der Nützlichkeit auf eine bloß sinnliche Zerstreuung der Jugend, auf eine schädliche Erhitzung der Einbildungskraft derselben und darauf gerichtet sind, sie durch romanhafte Ideen und Empfindelheit für Erwerbung solider Kenntnisse und nützlicher Tätigkeit unempfänglich zu machen«.

Für die Zensur theologischer Bücher war Sachverstand vonnöten. Deshalb sollte das Oberkonsistorium in Heilbronn die evangelischen Bücher prüfen. Normann fährt fort: »Was die Zensur der katholischen theologischen Schriften betrifft, so kann hier nach dem unzielsätzlichen (!) Erachten des gehorsamst Unterzogenen nicht wie die Oberlandesregierung meint, von einem bischöflichen Zensurkollegio die Rede sein, sondern nur von einem durch den Landesherrn niederzusetzenden geistlichen Ratskollegio, welches die landesherrlichen Rechte in Religionssachen ausübt und wahret, mithin insbesondere auch die Inspektion hat, daß die Religions- und sittlichen Vorträge nicht wider das Staatswohl geschehen und welches gemeinlich aus geistlichen und weltlichen Räten bestehe. Ob und wann Euere Kurfürstliche

24 Ernst Rudolf HUBER – Wolfgang HUBER, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts. Band 1: Staat und Kirche vom Ausgang des Alten Reichs bis zum Vorabend der bürgerlichen Revolution. Berlin 1973, 258–264.

25 Ebd. 280–284 (in der Fassung für Hessen-Darmstadt).

26 Normann an den Kurfürsten, 1803 September 20, Ausfertigung in HStAS A 15 Büschel 29 (mit handschriftlichen Vermerken des Kurfürsten).

Durchlaucht mit der Niedersetzung eines solchen geistlichen Ratscollegii in Ihren katholischen Staaten sich beschäftigen wollen, stelle ich Höchstdero Disposition anheim«.

Am 25. September lag das Konzept einer Resolution an die Ellwanger Regierung vor²⁷. Ebenso kurz wie entschieden wurde festgestellt: »Was aber die Zensur der katholischen theologischen Schriften betrifft, so bleibt dieser Gegenstand bis auf die von Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht in Höchstdero katholischen Staaten anzuordnende Niedersetzung eines geistlichen Ratscollegii, – denn von einem bischöflichen Zensurkollegio kann nicht die Rede sein – ausgesetzt«. Somit wird deutlich: Nach Meinung des Kurfürsten und seines Dirigierenden Staatsministers muß eine Zensur theologischer und geistlicher Bücher stattfinden. Doch sollte dieses Recht ausschließlich bei den staatlichen Behörden liegen, auch wenn im »Geistlichen Ratskollegium« theologischer Sachverstand zum Tragen kommen könnte. Eine Zensur durch den künftigen Landesbischof wurde rundweg abgelehnt (»denn von einem bischöflichen Zensurkollegio kann nicht die Rede sein«).

Bei einer Bewertung dieser Resolution ist zu beachten, daß die Oberlandesregierung in Ellwangen zunächst anderer Meinung gewesen war (leider liegt deren Anbringen nicht mehr vor). Auch dies ist ein Hinweis darauf, daß bis ins ausgehende 18. Jahrhundert die Zensur theologischer Bücher zu jenen Res mixtae gehörte, bei denen die Kompetenz nicht eindeutig feststand. Sowohl die geistliche als auch die weltliche Gewalt beanspruchten, teils aufgrund theologischer Reflexionen, teils unter Hinweis auf Geschichte und Herkommen, die Zuständigkeit²⁸. Wie fast immer in solchen Fällen setzte sich der Stärkere durch. Daran sollte sich bis weit ins 19. Jahrhundert hinein nicht viel ändern²⁹.

3. Die Einrichtung der geistlichen Verwaltung

Zur Organisation von Regierung und Verwaltung der neuwürttembergischen Gebiete dürfte bereits im August 1802 ein erster Entwurf vorgelegen haben³⁰. Seine Konzeption war: Unter dem »Landeschef« und seiner Regierung stehen die Regierungskanzlei, das Geistliche Ratskollegium, die Rentkammer, der Lehenshof, das Vormundschaftskollegium, ein Oberappella-

27 HStAS A 15 Büschel 29.

28 Dazu Grete KLINGENSTEIN, Staatsverwaltung und kirchliche Autorität im 18. Jahrhundert. Das Problem der Zensur in der thesesianischen Reform. Wien 1970.

29 Dieser Streitpunkt wurde von der Forschung bislang kaum beachtet. Eine eingehende Darstellung der Auseinandersetzungen im 19. Jahrhundert würde sich aber lohnen. Interessant wäre zum Beispiel die Handhabung der theologischen Bücherzensur in Österreich unter Fürst Metternich. Das (kirchenfreundliche) österreichische Konkordat von 1855 bestimmte im 9. Artikel: »Erzbischöfe, Bischöfe und alle Ordinarien werden die denselben eigene Macht mit vollkommener Freiheit üben, um Bücher, welche der Religion und Sittlichkeit verderblich sind, als verwerflich zu bezeichnen und die Gläubigen von Lesung derselben abzuhalten. Doch auch die Regierung wird durch jedes dem Zwecke entsprechende Mittel verhüten, daß derlei Bücher im Kaiserthume verbreitet werden« (Übersetzung bei Erika WEINZIERL-FISCHER, Die österreichischen Konkordate von 1855 und 1933. München 1960, 252; der lateinische Text in: Raccolta di Concordati su materie ecclesiastiche tra la Santa Sede e le Autorità Civili a cura di Angelo MERCATI. Vol. I: 1098–1914. Città del Vaticano 1954, 832). – Ein anderes Problem war die allgemeine Präventivzensur durch die Bischöfe; sie kam erst spät in Übung. Am 18. Oktober 1869 schärfte Papst Pius IX. durch die Apostolische Konstitution »Apostolicae sedis« den Bischöfen diese Pflicht (wieder?) ein. Zehn Jahre (!) später wandte sich Benjamin Herder, der bekannte katholische Verleger in Freiburg, an seinen Freund Carl Joseph von Hefe, Bischof von Rottenburg, und bat ihn um seine Meinung. Der Bischof war wenig begeistert; aus praktischen Gründen lehnte er eine Präventivzensur durch seine Behörde rundweg ab. Dazu Rudolf REINHARDT, Carl Joseph von Hefe und die kirchliche Präventivzensur, in: ThQ 152, 1972, 23–25.

30 HStAS A 15 Büschel 34: »Entwurf zur Landes-Direktorial-Einrichtung für die herzoglichen neuen Landen«.

tionsgericht und schließlich das Oberforst- und Jägermeisteramt. Das »Geistliche Ratskollegium« ist in drei Abteilungen gegliedert, nämlich das evangelische Konsistorium, das »Geistliche Ratskollegium katholischer Religion« und der Schulrat³¹. Das Konsistorium ist für die evangelischen Stände, nämlich die ehemaligen Reichsstädte Heilbronn, Aalen, Eßlingen, Reutlingen, Giengen und Ulm samt den dazugehörigen Dörfern zuständig. An der Spitze steht ein Präsident, d. h. der Landeschef, unterstützt von einem Direktor. Als Räte treten alle evangelischen Mitglieder der Landesregierung ein; der »ellwangische protestantische Pfarrer, so neu anzustellen sein wird«, waltet als geistlicher Assessor, als Kanzleipersonal ein Sekretär und ein Kanzlist.

Dem katholischen Geistlichen Rat unterstehen die Fürstpropstei Ellwangen, die Abteien Zwiefalten und Schöntal (je mit Territorien), die Reichsstädte Schwäbisch Gmünd, Rottweil und Weil der Stadt, dazu die anderen neuen katholischen Gebiete. An der Spitze steht ein Präsident; sein Name wird bereits genannt, nämlich Weihbischof Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst. Ihm zur Seite steht der langjährige Ellwanger Regierungspräsident (1783–1802) und Hofkanzler, der nunmehrige Direktor der neuwürttembergischen Landesregierung, Geheimrat Fidel Baur von Breitenfeld (1729–1808)³². Fünf Geistliche³³ fungieren als Räte, das Kanzleipersonal besteht ebenfalls aus einem Sekretär und einem Kanzlisten.

Mit anderen Worten: Der als »Landesbischof« vorgesehene Weihbischof Franz Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst sollte nach diesem Entwurf gleichzeitig Präsident einer Abteilung im »Geistlichen Ratskollegium« der künftigen Landesregierung von Neuwürttemberg werden. Das »Geistliche Ratskollegium katholischer Religion« hatte hier, neben dem Schulrat, dieselbe Stellung und eine ähnliche Funktion wie das evangelische Konsistorium, das unter dem Landesherrn als dem Summus Episcopus wirkte. Die künftige geistliche Verwaltung »katholischer Religion« für das neue Land war also fest in die staatliche Verwaltung eingegliedert; der als Landesbischof vorgeschlagene Augsburger Weihbischof war somit als Abteilungsleiter in einer Oberbehörde des Landes vorgesehen.

Daß diese Konzeption kein Versehen war, zeigt auch der Entwurf³⁴ für das »Organisationsmanifest«, das der nunmehrige König Friedrich von Württemberg am 18. März 1806³⁵ für »die Gesamtheit unserer zu einem Ganzen vereinigten alten und neuen Staaten«, also für das neue Königreich Württemberg (seit dem 1. Januar 1806) erlassen sollte. Beim »Geistlichen Departement«, also dem späteren Kultministerium, wird vermerkt: »Zu dem Geschäfts-Kreise des geistlichen Departements gehört der Cultus, sowohl der evangelischen als katholischen Religion, und anderer im Staate tolerierten Gemeinden, das Curatorium der Universität, Schulen und überhaupt gelehrte Bildungsanstalten«. Für die Verwaltung des katholischen Kultus ist vorgesehen: »In Ansehung der katholischen geistlichen Sachen vertritt der Bischof mit seinem Officialate die Stelle des Oberconsistorii und steht unter gleichen Verhältnissen mit dem Chef des geistlichen Departements«.

Mit anderen Worten: Noch zu Beginn des Jahres 1806, d. h. im Entwurf für das Organisationsmanifest für das gesamte Königreich, ist die geistliche Verwaltung »katholischer Religion« ein Teil der Ministerialbürokratie. Der Landesbischof erscheint wiederum als

31 Dazu Miller, Organisation (wie Anm. 2) 212–234.

32 Zu seiner Familie Karl Otto MÜLLER, Fidel Baur von Breitenfeld, Generalleutnant, 1805–1882, in: Schwäbische Lebensbilder, Band 1, Stuttgart 1940, 15–27, 15f.

33 Genannt werden folgende Geistliche: Brugger, Stornbacher, Stark, Seminarregens Hopsel, Wagner. Es war noch nicht möglich, diese fünf Persönlichkeiten eindeutig zu identifizieren.

34 HStAS A 15 Büschel 35.

35 August Ludwig REYSCHER, Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze. Band 3, enthaltend den dritten Theil der Sammlung der Staats-Grund-Gesetze. Stuttgart/Tübingen 1830, 247–263.

Abteilungsleiter im zuständigen Ministerium (Departement), die bischöfliche Oberbehörde ist dem evangelischen (landesherrlichen) Konsistorium gleichgeordnet³⁶.

Kurz vor dem Druck beziehungsweise der Verabschiedung des Manifests scheint jemandem die Absurdität dieser Konstruktion aufgegangen zu sein. Die Druckfassung weicht nämlich am entscheidenden Punkt vom Entwurf ab. Im §63 wird angeordnet: »In Ansehung der katholischen Kirche besteht, neben dem Bischof und dessen Officialate, ein besonderer sogenannter Geistlicher Rat zu Besorgung und Wahrung der Souveränitätsrechte. Derselbe ist mit zwei weltlichen und einem geistlichen katholischen Räten (!) besetzt«³⁷. Die entscheidende Änderung gegenüber dem Entwurf ist also, daß der Bischof und sein Officialat (das spätere Generalvikariat oder Ordinariat) nunmehr aus der staatlichen Verwaltung ausgegliedert sind. An ihrer Stelle erscheint der Geistliche Rat (der spätere Katholische Kirchenrat), dem mindestens ein Geistlicher angehören soll. Die Aufgabe dieser Behörde wird umschrieben: »Besorgung und Wahrung der königlichen Souveränitätsrechte gegenüber der katholischen Kirche«. So brachte also erst die Druckfassung des grundlegenden Organisationsmanifests einen Fortschritt: die katholische Oberbehörde ist nicht mehr Teil der Staatsverwaltung, der Landesbischof nicht mehr Abteilungsleiter im Ministerium. Neugeschaffen wird 1806 der (staatliche) Geistliche Rat, der spätere Katholische Kirchenrat (seit 10. Oktober 1816)³⁸, auch wenn damals niemand ahnen konnte, daß gerade dessen Rechte und Möglichkeiten, auch seine aufgeklärte Geschäftsführung, für lange Zeit eine der Ursachen für die erbitterten Auseinandersetzungen zwischen Kirche und Staat in Württemberg werden sollten³⁹.

36 Diese Konstruktion, d. h. die Eingliederung der bischöflichen Oberbehörde in die staatliche Verwaltung, überrascht um so mehr, da es in den benachbarten Territorien zum Teil schon seit längerer Zeit Geistliche Räte, d. h. staatliche Behörden zur Wahrung der Souveränitätsrechte gegenüber der katholischen Kirche gab. Als Beispiele Baden (Der Geistliche Rat zu Baden-Baden und seine Protokolle von 1577–1584. Bearbeitet von Helmut STEIGELMANN. Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe A: Quellen 7. Stuttgart 1962) oder Bayern (Richard BAUER, Der Kurfürstliche Geistliche Rat und die bayerische Kirchenpolitik, 1768–1802. *Miscellanea Bavarica Monacensia* 32. München 1971). Auch Minister Normann kannte ein »durch den Landesherrn niederzusetzende(s) Geistliche(s) Ratskollegium, welches die landesherrlichen Rechte in Religionssachen ausübt und wahret« (Anbringen beim Kurfürsten vom 10. September 1803, HStAS A 15, Büschel 29). Dieses Gremium unterschied er von einem »bischöflichen Zensurkollegium«, also einer bischöflichen Oberbehörde des Landes.

37 Als Mitglieder waren zunächst allgemein »drei katholische Räte« vorgesehen gewesen; dies wurde dann spezifiziert: zwei weltliche und ein geistlicher Rat. Als Personal werden wieder ein Sekretär und ein Kanzlist genannt.

38 Johann Jakob LANG, Sammlung der katholischen Kirchengesetze. – REYSCHER, Sammlung (wie Anm. 35) Band 10. Tübingen 1836, 492 (Nr. 342).

39 Dazu allgemein August HAGEN, Geschichte der Diözese Rottenburg. Band 1. Stuttgart 1956, 53–56, 268–309.